

### Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen: zur hermeneutischen und diskursanalytischen Rekonstruktion von Wissen

Niehaus, Michael; Schröer, Norbert

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

#### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Niehaus, M., & Schröer, N. (2004). Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen: zur hermeneutischen und diskursanalytischen Rekonstruktion von Wissen. *Sozialer Sinn*, 5(1), 71-93. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-15870>

#### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

#### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

## **Geständnismotivierung in Beschuldigtenvernehmungen.**

### **Zur hermeneutischen und diskursanalytischen**

### **Rekonstruktion von Wissen**

(74127 Zeichen)

*Michael Niehaus und Norbert Schröer*

Seit Oktober 2002 gehen wir in einem Forschungsprojekt zur „Wirksamkeit des Geständnisdispositivs im Strafprozeß seit 1780“ der Frage nach, warum Beschuldigte in polizeilichen, bzw. untersuchungsrichterlichen Vernehmungen überhaupt bereit sind bzw. waren, ihre Schuld einzugestehen (Niehaus/Schröer 2004). In Frage steht, vor welchem Horizont von eingespieltem Wissen und Verhalten ein Untersuchungsbeamter einen Beschuldigten zum Schuldgeständnis veranlassen kann. Um das Ineinandergreifen kultureller, rechtlicher und sozialer Beweggründe aufzuklären, wird das Problemfeld unter drei Aspekten erschlossen. Erstens wird die Geständnispraxis auf die sich ändernden diskursiven Rahmenbedingungen bezogen, in denen sie ergeht. Zweitens werden situative Aushandlungsprozesse analysiert, die über die allmählich herbeigeführten Motivationen zum Geständnis Aufschlüsse geben. Und drittens wird die Untersuchung in einem historischen Längsschnitt durchgeführt, der es erlaubt, Erkenntnisse über die Entwicklung und den Stellenwert des Geständnisses in unserer Kultur zu gewinnen. Der Komplexität des Gegenstandes wird durch die Bezugnahme auf zwei nicht ohne weiteres miteinander verträgliche methodologische Konzepte Rechnung getragen: die historische Diskursanalyse und die hermeneutische Wissenssoziologie. Mit einer materialen Analyse zur Geständnismotivierung in polizeilichen Vernehmungen möchten wir die Möglichkeit einer Integration dieser beiden Konzeptionen illustrieren. Einleiten werden wir mit einigen methodologischen Überlegungen.

## **1. Methodologische Vorüberlegungen zu einer hermeneutisch wissenssoziologische Diskursanalyse**

Diskurse stellen im Verstande der Foucaultschen Diskursanalyse historisch generierte geregelte Praktiken dar, die autonom sind und die aus einer ‚sui-generis-Position‘ heraus die soziale Wirklichkeit konstituieren. Soziale Wirklichkeit und insbesondere die diese soziale Wirklichkeit bevölkernden Subjekte werden als Effekte dieser Diskurse begriffen. Eine Rekonstruktion der sozialen Wirklichkeit stellt so nicht die Sinnsetzungsprozesse der handelnden Subjekte ins Zentrum, sondern die diskursiven Praktiken, die diese Sinnsetzungsprozesse fundieren (Foucault 1971, Bublitz 1999, Veyne 2003).

Eine Hermeneutische Wissenssoziologie hebt hingegen gerade die Leistungen der beteiligten Subjekte für die Konstitution der sozialen Wirklichkeit hervor. Ihr zufolge wird die soziale Wirklichkeit von den wechselseitigen Orientierungsleistungen der Handelnden personal getragen – deshalb auch der Versuch, sich ihr über den verstehenden Nachvollzug dieser Orientierungsleistungen zu nähern (Soeffner 1989, Schröder 1994, Hitzler/Reichert/Schröder 1999).

Für die Integrierbarkeit der beiden Positionen ist entscheidend, daß die Orientierungsleistungen auch im Verstande einer Hermeneutischen Wissenssoziologie nicht von ‚voll souveränen‘ Subjekten vorgenommen werden: Vielmehr werden sie als verankert in historischen und kulturspezifischen Orientierungs- und Deutungsrahmen gedacht, die qua Sozialisation zwar in subjektive Erfahrungszusammenhänge überführt werden, deren struktureller Kern aber nicht mehr zugänglich ist. Er reproduziert sich in den gelebten Orientierungsroutinen, ohne daß er von den Handlungssubjekten noch thematisierbar wäre. Das gilt auch für die situativen Aushand-

lungsprozesse, die als Folge der unaufhebbaren Perspektivität der Erfahrungsbildung notwendig sind. Auch im Rahmen dieser Aushandlungsprozesse werden die strukturellen Voraussetzungen und Folgen des Handelns von den Subjekten in aller Regel nicht oder nur äußerst begrenzt intentional erfaßt. Die Lösung der praktischen Probleme wird nur so weit vorangetrieben, wie es den Handelnden zur Lösung dieser Probleme erforderlich erscheint (Schröer 1997a, Kellner/Heuberger 1999, Reichertz 1999).

So gesehen reicht es folglich nicht, bei der Rekonstruktion der sozialen Wirklichkeit einen subjektiven Sinn aus zurechenbaren, subjektiv intentionalen Motivierungen verstehend nachzuvollziehen. Es gilt vielmehr darüber hinaus zu rekonstruieren, aus welchen den Handlungssubjekten vorgängigen historischen Wissensformationen sie sich der Möglichkeit nach haben bilden können. Diskursanalytisch gesprochen geht es beim verstehenden Nachvollzug der subjektiven Sinnsetzungsprozesse im Hintergrund immer um die Rekonstruktion der den subjektiven Sinnsetzungsprozessen vorgängigen historischen Wissensformationen und diskursiven Praktiken, in denen die subjektiven Sinnsetzungsprozesse verankert sind. Deutlich wird so, daß nicht nur das Subjekt der Diskursanalyse, sondern auch das Subjekt der Hermeneutischen Wissenssoziologie dezentriert gedacht wird.

Trotzdem begreift eine Hermeneutische Wissenssoziologie das Handlungssubjekt nicht bloß als Effekt historisch vorgängiger diskursiver Praktiken. Zum einen wird die sozialisatorische Verinnerlichung stets als aktiver perspektivischer Aneignungsprozeß begriffen und zum anderen ist das Subjekt – wie angedeutet – immer wieder gerade aufgrund der Perspektivität seiner Erfahrungsbildung gezwungen, – wenn auch ‚halbblind‘ – Anpassungsleistungen zu vollbringen, die im Zusammenspiel dann zu unvorhersehbaren Modifikationen und bruchhaften Transformationen auch der allgemeinen Wissensformationen führen. Das Verhältnis von diskursiven

Praktiken und subjektiven Sinnsetzungsprozessen wird also aufgrund der anderen Blickrichtung dynamischer als in der Diskursanalyse gedacht. Bei Foucault ist ja die systematische Bedeutung des dezentrierten Subjekts für die Veränderung diskursiver Praktiken nicht Gegenstand der Beschreibung. Aus diskursanalytischer Perspektive verschieben sich die Diskurse nach eigenen Gesetzmäßigkeiten; die Verschiebungen sind in den Praktiken selbst angelegt (Foucault 1974). Da sich Foucault aber auch gegen eine streng strukturalistische Ausdeutung seiner Position verwahrt, bleibt das treibende Element der von ihm reklamierten Diskontinuität der Diskursentwicklung unbestimmt. Die Annahme eines gestaltenden und zugleich dezentrierten Subjekts, dessen Orientierungswissen in gesellschaftlich vorausgelegten diskursiven Praktiken verankert ist und das eben diese diskursiven Praktiken über Intentionen maßgeblich anzustoßen in der Lage ist, ohne sich dabei aber über die strukturalen Wirkungen dieser Anstöße im klaren zu sein (Schröder 1997a, vgl. auch Giddens 1992), könnte nicht nur diese Lücke schließen, sondern sollte auch zur Integrierbarkeit von Diskursanalyse und Hermeneutischer Wissenssoziologie beitragen (vgl. hierzu auch Keller 2001).

In unserer empirischen Untersuchung zur Wirkung des Geständnisdispositivs in polizeilichen Vernehmungen wollen wir die Vorteile, die eine Integration der beiden Paradigmen zu einer hermeneutisch wissenssoziologischen Diskursanalyse mit sich bringt, praktisch nutzen. Während eine Hermeneutische Wissenssoziologie in ihren empirischen Fallrekonstruktionen in genauen Analysen der situativen Aushandlungsprozesse dezentrierter Handlungssubjekte einen tiefenscharfen Blick für die Artikulation der diskursiven Praktiken eröffnet, stellt eine historische Diskursanalyse die hinter diesen situativen Aushandlungsprozessen stehenden Regularitäten und deren historische Entwicklung, die in den hermeneutisch wissenssoziolo-

gischen Analysen meist etwas flach abgehandelt werden, in den Vordergrund. Aus der analytischen Durchdringung der ‚begleitenden‘ Diskurse – hier etwa der Diskurse über das Geständnis in der juristischen, kriminalpsychologischen und vernehmungssoziologischen Fachliteratur, in den (mehr oder weniger literarisch bearbeiteten) Falldarstellungen, aber auch in den Selbstdarstellungen geständiger Verbrecher seit 1780 – sollen die Konturen der wirkmächtigen diskursiven Wissensstrukturen entworfen werden.

Methodologisch gesehen besteht die Funktion der wissenssoziologischen Einzelanalyse dann nicht einfach darin, die Ergebnisse der diskursanalytischen Beschreibung zu illustrieren oder zu bestätigen. Da es um die Verortung einer diskursiven Praxis geht, bedarf die Analyse der Diskurse der wissenssoziologischen Einzelfallanalysen in zweifacher Hinsicht. Erstens gibt die Einzelfallanalyse einen Leitfaden an die Hand für das Auffinden derjenigen Elemente der theoretischen Diskurse, die für die Praxis tatsächlich relevant sind. In dieser Hinsicht regen die Einzelanalysen die Konstruktion der fundamentalen Strukturen an. Die Haltbarkeit und Allgemeinheit dieser Strukturen über längere Zeiträume und verschiedenartige Vernehmungsstile hinweg kann dann mit dem Mittel maximaler Kontrastierung überprüft werden. Zweitens regen die Einzelfallanalysen weitergehende Binnendifferenzierungen an, mittels derer die historischen Verschiebungen der diskursiven Formation genauer analysiert werden können.

Da von den Einzelfallanalysen für die Diskursrekonstruktion Impulse in bezug auf die Bestimmung der wesentlichen Diskurselemente und deren historische Entwicklung ausgehen sollen, macht es Sinn, mit der Rekonstruktion fallspezifischer Besonderheiten in der diskursiven Praxis zu beginnen und durch sie angeregt in der Durchdringung des theoretischen Diskurses zur Bestimmung von einleuchtenden und weiterführenden Strukturen zu gelangen.

Wir werden also mit der Interpretation eines Einzelfalles beginnen (2.1.) und dann angeregt durch diese Analyse in der Auswertung der theoretischen Diskurse den sich seit 1780 herausbildenden diskursiven Kern des Geständnisdispositivs herauschälen (2.2). Abschließend überlegen wir dann noch, inwieweit die voranstehende Einzelfallanalyse zu einer aktuellen Ausdifferenzierung des herausgearbeiteten diskursiven Kerns anregt (2.3).

## **2. Geständnismotivierung in Ermittlungsverfahren**

### **– zur Praxis einer hermeneutisch-wissenssoziologischen Diskursanalyse**

#### **2.1. Geständnismotivierung über Beziehungsarbeit: eine Fallinterpretation<sup>1</sup>**

Zum Kontext dieses Falles: Der Beschuldigte, der der Polizei bereits aus früheren Ermittlungszusammenhängen bekannt ist und der noch eine Bewährungsstrafe offen hat, wurde im Zusammenhang mit einer gewaltsam eingeleiteten Wohnungsdurchsuchung (Eintreten der Wohnungstür) bei einem Haschischdealer während eines ‚Verkaufsgesprächs‘ aufgegriffen und zum Präsidium überführt. Die Vernehmung fand im Anschluß an die Vernehmung des Dealers statt.

---

<sup>1</sup> Die Fallinterpretation wurde entsprechend den für die Hermeneutische Wissenssoziologie entwickelten Grundsätzen einer „Konzentrischen Erarbeitung des inneren Kontextes“ (Schröder 1992: 59 – 67 und Schröder 1997b) vorgenommen. Dieses in Anlehnung an die und zugleich in Abgrenzung zur Oevermannschen Variante einer Sequenzanalyse (1979) entwickelte Konzept setzt mit einer am Grundsatz der Extensivität angelegten ‚nichtlinearen‘ Lesartendiskussion, die zum Aufbrechen von selbstverständlichen Sehgewohnheiten führen soll, ein und führt dann über die Verdichtung der ‚unhandlichen‘ Lesartenproduktion auf fallspezifische Besonderheiten über den Einzelfall hinaus zu strukturellen Verallgemeinerungen, die in unserer hermeneutisch diskursanalytischen Rekonstruktion im Rahmen der Dispositivbestimmung vorgenommen werden. Im Rahmen dieses Aufsatzes können die Interpretationsschritte, und v.a. die extensive Lesartenproduktion kaum angemessen dargestellt werden. Da es hier im Kern aber nicht um die Demonstration eines einzelfallanalytischen Verfahrens geht, scheint uns die präsen-

Wie in jeder polizeilichen Vernehmung, so stellt sich auch hier für den Vernehmer die Frage, ob der strukturell aushandlungsdominante Beschuldigte kooperationsbereit und im besonderen ob er geständig ist (Schröder 2003). Die Aufgabe des Vernehmungsbeamten besteht darin, zunächst die Kooperationsbereitschaft des Beschuldigten in Erfahrung zu bringen und zugleich einen Rahmen zu schaffen, in dem die Kooperativität des Beschuldigten gestützt werden bzw. sich entwickeln kann. Der Vernehmungsbeamte dieses Falles hat zur Bewältigung dieser Aufgabe eine offene Vernehmungssituation gestaltet, in der er sich dem Beschuldigten in einem verständnisvollen, szenevertrauten, nondirektiven und quasi-symmetrischen Stil in der Haltung eines eher zurückhaltenden, vertrauenswürdigen und beratenden Ermittlers präsentiert.

Schon direkt zum Vernehmungseinstieg bemüht er sich darum, eine Gesprächsatmosphäre zu erzeugen, in der die kommunikative Kooperativität des Beschuldigten ‚anspringen‘ kann<sup>23</sup>:

Vb *So Walter, jetzt aber mal Spaß beiseite. \*\*\* Mich überrascht es tatsächlich, dat wir disch da bei Haschisch erwischt haben.*

B *Bei was?*

Vb *Bei Haschisch.*

B *Wo steht dat?*

Vb *Ja, das letzte Mal, wo du aufgefallen bist, war Heroin.*

B *Ja.*

Vb *Ich sachte, dat hat mir gut jefallen. \*\*\* Der Ausdruck ist zwar 'n bisschen schwachsinnig, aber der hat mir trotzdem gut gefallen. Ich bin ein Multi\*toximan-Typ.*

---

tierte literarisierte Reduktion vertretbar. In aller Ausführlichkeit dargestellt ist das gewählte Verfahren in Schröder 1992: 70-277.

<sup>2</sup> Beteiligt an der Vernehmung sind der Vernehmungsbeamte (Vb) und der Beschuldigte (B).

<sup>3</sup> Die Transkriptionszeichen:

\*\*\* = Sprechpausen (ein Stern = eine Sekunde)

& = unverständliche Passagen

{xxx} = schwer verständliche Passage: möglicher Text

paralleles Unterstreichen = gleichzeitiges Sprechen



- B *Dieser Schwachsinn ey, & & &*
- Vb *Was?*
- B *& & & dieser Polytoximan-Typ, Schwachsinn.*
- VB *Den kennst de also, ja?*
- B *Ja, totaler Schwachsinn so wat.*
- Vb *Pass auf, spielt jetzt keine Rolle. Ich würd den Namen auch nicht aufschreiben. Ich bin nur irgendwie gespannt, ob wir vom gleichen redn. Jetzt sach mir mal den Namen.*
- B *Ach der kommt vom B. vom, vom, vom, also.*
- Vb *Ne, ich hab jetzt gedacht du hättest. Also ich hab einen konkreten da.*
- B *Ja, das ist ja der & kann man sagen, ne.*
- Vb *Also pass auf Walter wie gesacht, eben in der Bude, \*\* du hast dat Pech gehabt, dass du da jewesen bist. \* Ansonsten \*\* wärste wahrscheinlich unter \* die übliche Generalamnestie gefallen, sprich, \* ich beliefere mehrere Konsumenten, deren Namen ich nicht nennen möchte, wobei eventuell der Fall gewesen wär, dat dein Namen trotzdem rausgekommen wäre. \* Aber das wirst du wahrscheinlich selber wissen. \*\*\* Dat Spielchen bei der Polizei kennste , brauchst nix zu sagen, kannst 'n Anwalt nehmen und und und.*
- B *mmh, \*\*\*(4 sec.) Jo, ich möcht 'ne Aussage machen*
- Vb *Das ist schön.*
- B *und dann ist Ende.*

Die Tonlage ist von Beginn an freundlich informell („So Walter, jetzt mal Spaß beiseite.“), der Vernehmungsbeamte zeigt sich persönlich, aber nicht fürsorglich bevormundend an der Person des Beschuldigten interessiert (So erkundigt er sich ohne Häme danach, warum er diesmal Haschisch und nicht wie damals Heroin erworben habe), er initiiert ein ‚Szeneratespielchen‘ und sichert dabei Vertraulichkeit zu, er läßt sich auf die Perspektive des Beschuldigten ein, wenn er ihm Pech attestiert, erwischt worden zu sein, und belehrt ihn dann insiderhaft über seine Rechte. In all dem zeigt er dem Beschuldigten an, daß er keinesfalls um eine ‚vorwurfsvolle oder fürsorgliche‘ Abgrenzung von dem Milieu, in dem sich der Beschuldigte bewegt, bemüht ist. Er inszeniert sich vielmehr in ge-

wisser Weise selbst als Teil dieses Milieus, akzeptiert den Beschuldigten, so wie er ist, als Gesprächspartner, reklamiert einen personalen Kontakt quasi auf gleicher Augenhöhe – und demonstriert ihm so seine Vertrauenswürdigkeit!

Mit diesem für den Beschuldigten gerade nach dem Vernehmungsvorspiel nicht unbedingt zu erwartenden Ansatz gelingt es dem Vernehmungsbeamten tatsächlich, den Beschuldigten aus seiner zunächst zurückhaltenden und wehrigen Haltung herauszuholen: der Beschuldigte läßt sich auf das ‚Szeneratespielchen‘ ein und versichert nach der informellen (und damit kommunikativ unauffälligen) Belehrung über seine Verfahrensrechte aus freien Stücken seine Aussagebereitschaft. Seine Bemerkung zum Abschluß der Einstiegsphase „und dann ist Ende“ läßt sogar seine Geständigkeit erwarten.

Nachdem es dem Vernehmungsbeamten in der Einstiegssequenz mit seinem ‚symmetrisch-informellen Vorgeplänkel‘ gelungen ist, den Beschuldigten erst einmal kommunikativ kooperativ zu stimmen und ihn zu einer Kooperationserklärung zu bewegen, geht es ihm in der zweiten Gesprächssequenz darum, den Vernehmungsgenstand näher heranzuholen und das Gespräch weiter kommunikativ zu rahmen.

Der Vernehmungsbeamte versucht den Beschuldigten zunächst für die „Kleine Kronzeugenregelung“ zu gewinnen, auf die der sich allerdings nicht einläßt. Er erkundigt sich dann, ob der Beschuldigte „schon mal im Knast jessesen“ habe.

*Vb Ich mein, hast du eigen, hast du eigentlich schon mal im Knast jessesen?*

*B Nee, um Gottes Willen. Da geh isch nicht rein.*

*Vb Nee, ich sach dir jetzt mal eins, ich hab dir dat also gesacht und ich steh zu meinem Wort und egal wat andere sagen, du wirst hier, et sei denn, du würdest jetzt hier, wie wahnsinnig beschuldigt werden, dat der zum Beispiel hinten sacht, jawoll, der Walter ist derjenige, der mir dat*

*Haschisch bringt, ich habe bei ihm schon mehrere Kilogramm abgenommen, würdest hier nicht rausgehen. Klar.*

*B Na, da würd ich ja & &*

*Vb Gut, die Gefahr besteht nicht.*

*B Hehe (lachen)*

*Vb Ich hab dir also zugesacht, dat du hier heute Abend noch rausgehst. \*\*  
Dazu steh ich auch. \*\* Das heißt natürlich nischt, dat die Sach damit  
verjessen ist. Da wird die Gerichtsverhandlung kommen und soweit sich  
dat da aus deiner Akte entnimmt, biste bisher mit Bewährung noch mal  
davon gekommen. Et ist ja klar, dat da irgendwann Feierabend ist, dat  
irgendwann mal der Rischter meint, so der Herr A. gehört mal innen  
Knast.*

*B Jo, & & {is mir klar} (gähnend).*

Die Frage des Vernehmungsbeamten geht mit keinem Wort direkt auf die vorangegangene Thematisierung der „Kleinen Kronzeugenregelung“ und die Ablehnung des Beschuldigten ein. Unterschwellig entwirft er allerdings ein für den Beschuldigten bedrohliches Szenario, die durchaus in Reichweite liegende ‚Knastperspektive‘, in Anbetracht der es für den Beschuldigten durchaus überlegenswert sein könnte, auf die Kronzeugenregelung einzugehen – zumal der Beschuldigte zur Zeit nur auf Bewährung frei ist. Die bedrohliche Lage wird aber vom Vernehmungsbeamten nicht in einer bedrängend konfrontativen, vielmehr in einer sachlichen, auf die Nichthintergebarkeit verweisende Tonlage in den Raum gestellt – und der Vernehmungsbeamte ist bereit zu lindern: Er reklamiert, der Beschuldigte könne ihm voll und ganz trauen, und er gibt ihm die Zusage, nach der Vernehmung nach Hause gehen zu können (und nicht ins Gefängnis eingewiesen zu werden), so, als sei dies von seinem Wohlwollen abhängig und seine persönliche Entscheidung. Mit dieser Zusage hebt er verdeckt die bedrohliche Lage hervor.

Die hier zur Geltung gebrachte kommunikative Strategie ist raffiniert. Der Vernehmungsbeamte baut im Vorbeigehen scheinbar

„personal unbeteiligt“ die den Beschuldigten bedrohende Kulisse auf, die den Beschuldigten in Bezug auf seine Verteidigungsstrategie vor in ihren Konsequenzen nur schwer abschätzbare Entscheidungen stellt, und er bietet sich in Anbetracht dieser Kulisse als fairer, vertrauenswürdiger und kulanter Gesprächspartner an. Er zeigt so nur implizit an, daß es in seiner Macht stünde, die Bedrohung noch weiter zuzuspitzen, eine Möglichkeit, auf die er allerdings verzichten will. Nun ist es an dem Beschuldigten – so wohl die unterschwellige Botschaft –, sich seinerseits entgegenkommend zu zeigen. Zugleich wird eine Kalkulation angeregt: Der Beschuldigte täte gut daran, will er überhaupt eine Chance haben, sich dem kulantem und fairen Beamten anzuvertrauen, und d. h. immer auch, sich ihm gegenüber in der Sache kooperativ zu zeigen.

Auch in dieser Situation verzichtet der Vernehmungsbeamte darauf, offen und personal eine Drohkulisse aufzubauen. Im Gegenteil: Die Bedrohung wird als sachlich gegeben nebenher thematisiert, die Möglichkeiten des Vernehmungsbeamten, Schwierigkeiten zu bereiten, werden nur verdeckt angesprochen, und an der Gesprächsoberfläche hebt sich ein Vernehmungsbeamter ab, der mit einer fairen, sachlichen, entgegenkommenden und vertrauenswürdigen Haltung in Vorleistung tritt und den Beschuldigten so nondirektiv in Kooperationszwang zu bringen versucht.

Als Testfall für das Gelingen dieser Strategie erweist sich dann die Aufnahme der Personalien. Hier sieht der Beschuldigte Probleme darin, seinen tatsächlichen Aufenthaltsort anzugeben. Der Vernehmungsbeamte übt keinerlei unverhohlenen Druck auf den Beschuldigten aus, bleibt aber hartnäckig, indem er sich zum einen persönlich interessiert zeigt und zum anderen (fadenscheinig) auf Probleme verweist, die die Staatsanwaltschaft machen könnte. Der Beschuldigte gibt letztlich den Wohnort bei seiner Schwägerin preis und vertraut dem Vernehmungsbeamten dabei die Probleme an, die die Offenlegung ihm bereitet. Er gibt also nicht nur die ge-

forderte Information, sondern er vertraut sich dem Vernehmungsbeamten gar an.

Der Ernstfall tritt dann während der Sachverhaltsrekonstruktion bei der Festlegung der Kaufmenge und der Kauffrequenz ein. Der Beschuldigte macht Angaben, die deutlich von denen des Dealers abweichen, und der Vernehmungsbeamte stellt pointiert klar, daß er die Angaben des Beschuldigten für deutlich untertrieben hält:

Vb *Also bisher stimmt et, ja. Aber die Mengen stimmt nicht.*

B *Ja, aber ich mein, das sind.*

Vb *Also Walter, um dat ganz klar zu sagen. \*\* Dein, äh, naja, der Klaus sagt also ganz klipp und klar du wärst einer der besten Kunden gewesen.*

B *Äh jo?*

Vb *Äh jo. \*\* So sacht der. Et sei denn du weißt besseres. Und der spricht also nicht von 20 und 30 Mark, sondern der sacht, dass du durchaus jemand warst, der schon mehrmals, der schon mehrere Sachen gekauft hat, also mehr gekauft hat, so für 200 Mark schon mal und für 100 Mark, mindestens aber für nur für 50 Mark.*

B *Mhm.*

Vb *Also und dat mal, und das ist keine Verarscherei, das ist keine Linkerei, das hat der angegeben.*

B *Mhm. \*\* Ja, wat machen mer denn da?*

Vb *Ja, ich hab dir eben schon mal jesacht, dat ich immer an der Wahrheit interessiert bin, ne.*

B *Jaja. \*\*\**

Vb *Pass auf, und wenn du jetzt hier natürlich den großen Tiefstapler machst und mir nur Scheiße erzählst, \* komm ich natürlich dann nicht mehr dran vorbei, mich auch mal bei dir zu Hause umzusehen und zu nachzusehen, ob da nicht vielleicht doch noch en Rest ist, denn der sacht, pass auf, ich muss dir dat erklären. Wenn der sacht, der hat so undsoviel bei mir gekauft, dann bist du nämlich aus diesem, ich sach mal vorsichtig, zu erstem Anfangsverdacht des Konsumenten schon mal raus. \*\* Ich mein, verstehste, was ich meine, ja?*

B *Ja aber was is 'n Fuffziger so'n Shit,*

- Vb Tja
- B fünfhundert Mark &.
- Vb Ja, der sachte mir, jeden zweiten Tag wärst du da gewesen und das wenigste wär für fuffzich Mark was gekauft, meistens mehr.
- B Also meistens mehr, kann man auch nicht sagen. Den letzten Hasch vor drei Tagen waren fünfzig, Freitag hatt ich noch mal, Freitag haben ich 'n Fünfziger geholt. Heute ist Dienstag.
- Vb Ja.
- B Ja, das waren vier Tage für 'n Fuffziger, ok aber doch nicht jeden Tag. & &.
- Vb Ich hab gesagt, mindestens für 50. Und der sachte jeden zweiten Tag. \* Hör mal ich
- B Nee nee nee nee.
- Vb Also Walter, ich mach, pass auf, ich verarsch dich nicht.
- B & & Ich ich ich geb jetzt dat also dat mit 20 Mark war jetz 'n bisschen falsch gerechnet, aber das ich jetzt jeden Tag für mindestens 50 Mark da was geholt hab, das ist zuviel, ne. Also wenn ich die die wenn ich dat auf die Reihe kriege, jeden zweiten Tag en Fuffziger zu holen, dat ist schon, dat ist schon, dat dat Maß aller Dinge für mich finanziell, ne.
- Vb Ja, ich muss dir ganz ehrlich sagen, mich wundert dat sowieso.
- B Ja, ich ich leb von ich ich ich ich geh nicht klauen, ich mach abends en bisschen Schwarzarbeit ab und zu mal, und ansonsten mach ich nichts, ne.
- Vb Nee, du hast mich falsch verstanden. Mich wundert dat sowieso, als der sachte, also ich kann dir ganz ehrlich sagen, welcher Verdacht bei mir aufgekommen ist, wobei ich dann, als ich die Preise gehört hab, det natürlich en bisschen kaputt war. Ich hab natürlich den Verdacht, dass du da en bisschen mehr holst und dann an ein oder zwei Leute wieder weitergibst, weil: \*\* Aus der Erfahrung heraus \* Shore-Leute zwar hin und wieder auch en Joint rauchen, aber zuerst mal ihre Knete zusammenhalten müssen, um Shore zu kaufen.
- B Mmh, ja, wenn man ne richtiger Shore-Mann ist, aber ich ich bin ja en richtiger Kiffer, ne, also das ich kiff schon seit seit jetzt seit meinem 16. Lebensjahr, ne.
- Vb Ja, nur hin und wieder werden aus Kiffern auch Shore-Leute, ne, richtige Shore-Leute.

- B *Ja, ich bin auch ich bin auf Shore &, aber das ist nicht so, dass ich also ich zieh ja so. Klar, ich kann dem Zeug nicht widerstehen, ne, aber ich kauf mir lieber nen Fünfziger Dope als so'n so en Scheiß &, en & oder so. Da haste 3, 4 Blows und dann haste hinterher en Turkey von der &.*
- Vb *Da haste nix von.*
- B *Nö.*
- Vb *Also musste im Rahmen sein.*
- B *& 'n Fünfziger Shit, und hab dann en schönen schönen breiten & {tro-ckenen}.*
- Vb *Ja, dat mach alles sein. \*\* Ja, wat machen mer jetzt? Also, das ist jetzt natürlich, so hat der das ausgesagt. \*\*\**
- B *Ja, ähm, dann würd ich sagen.*
- Vb *Ich würd, pass auf, ich will dir also nichts einreden.*
- B *Ja weißte ich ich ich geb doch nicht wat zu, wat gar nicht wahr ist.*
- Vb *Nee, Walter, dat will ich auch nicht. Ich will &*
- B *Ich will nicht, äh die ganze Wahrheit zugeben, weil dat wär auch en bisschen viel, ne. Ich mein, ich hab echt jeden zweiten, dritten Tag nen Fünfziger geholt, aber wenn ich dat zugeb vor Gericht, der Richter packt mich direkt weg, ne.*
- Vb *Meinste.*
- B *Ja sicher. Wenn ich jetzt sage, o.k., ich hab jeden zweiten, dritten Tag nen Fuffziger geholt, der packt mich doch direkt ein, der Mann.*

Der Vernehmungsbeamte konfrontiert den Beschuldigten also mit der Feststellung, die Mengenangaben stimmten nicht. Er hält dem Beschuldigten die Aussage des Dealers vor, nach der der Beschuldigte einer der besten Kunden gewesen sei, der Haschisch jeweils im Wert von 50 bis 200 DM eingekauft habe. Er schließt seinen Einwand mit dem Hinweis: „das ist keine Verarscherei, das ist keine Linkerei, das hat der angegeben“. Bemerkenswert ist hier nicht einfach die Entschiedenheit der Konfrontation, sondern v.a. die mit ihr einhergehende Übernahme der Aussage des Dealers. Der Beschuldigte wird nicht aufgefordert, Stellung zu einer abweichenden, ihn belastenden Aussage zu beziehen, sondern er sieht sich mit der

Behauptung konfrontiert, daß seine Aussage nicht stimmt, während die des Dealers nicht angezweifelt wird. Die Einlassung des Vernehmungsbeamten kann durchaus als Versuch gewertet werden, den Beschuldigten zu überrumpeln, was im Widerspruch zur oben suggerierten Fairness steht.

Es scheint so, als halte der Vernehmungsbeamte die Kooperativität des Beschuldigten mittlerweile für so stabil, daß sie eine solche, den Beschuldigten in der Sache bedrängende, auf Überrumpelung angelegte Konfrontation übersteht. Mit seiner entschiedenen Einlassung testet er nicht nur die Stichhaltigkeit der Aussage des Beschuldigten ab, sondern er macht dem Beschuldigten auch deutlich, daß die bislang in Anschlag gebrachte verständnisvolle, Fairness und Vertrauenswürdigkeit suggerierende und Hilfe in Aussicht stellende und im Ton mitunter kumpelige Vernehmungsführung vom Beschuldigten nicht mit Kumpanei verwechselt werden darf. Er macht dem Beschuldigten deutlich, daß es ihm bei allem um die Rekonstruktion des tatsächlichen Sachverhalts geht, daß er sich nicht vom Beschuldigten hinters Licht führen lassen will, daß er seine Überzeugungen einbringt und daß er trotz seines moderaten Vernehmungsstils eine Konfrontation durchaus nicht scheut. Dabei bleibt er im Ton verbindlich und enthält sich jeder unverblühten Degradierung des Beschuldigten, wie sie etwa mit einem unmittelbaren Lügenvorwurf gegeben wäre (der, wie aus der Pädagogik bekannt, zu einem hartnäckigen Beharren auf der Lüge führen könnte).

Der Beschuldigte läßt sich von der entschiedenen Entgegnung des Vernehmungsbeamten zwar irritieren, bleibt aber umsichtig: Er verzichtet darauf, seinerseits eine Frontlinie zu errichten, indem er beispielsweise auf seiner Aussage besteht und die des Dealers so zu entwerten versucht. Er zeigt sich auch nicht entrüstet in Anbetracht des Feststellungscharakters der Entgegnung. Er fragt den Vernehmungsbeamten vielmehr „Ja, wat machen mer denn



da?“ Er korrigiert sich also nicht, sondern er zeigt sich ratlos und fordert den Vernehmungsbeamten auf, in der gemeinsamen Sache („mer“) einen Verfahrensvorschlag zu machen. Möglicherweise will der Beschuldigte Zeit gewinnen, um seine Aussagestrategie zu überdenken. Er hätte es so gegebenenfalls vermieden, eine falsche Aussage voreilig zu verfestigen, aber auch seine Aussage voreilig zu seinen Ungunsten zu korrigieren. Zugleich setzt er die Kooperation des Vernehmungsbeamten nicht aufs Spiel, sondern er fordert sie sogar und schafft die Voraussetzungen dafür, den Vernehmungsbeamten zu weiteren vielleicht aufschlußreichen Reaktion zu veranlassen.

Der Vernehmungsbeamte entgegnet, daß er an der Wahrheit interessiert sei. Als der Beschuldigte zögert, setzt er nach und macht klar, daß er für den Fall, daß der Beschuldigte tiefstapelt und ihm „nur Scheiße“ erzählt, nicht um eine Hausdurchsuchung umhinkomme. Er mildert die Konfrontation dann im Ton im Zuge einer Erläuterung: Wenn der Dealer eine bestimmte Kaufmenge angibt, dann steht der Beschuldigte nicht nur in Verdacht zu konsumieren. Die Entspannung in der Tonlage geht mit einer Zuspitzung der Beschuldigung einher. Der Vernehmungsbeamte gibt dem Beschuldigten zu verstehen, daß er für den Fall, daß der Beschuldigte bei seiner (Falsch-)Aussage bleibt, dem Verdacht der Dealerei des Beschuldigten nachgehe. Er baut auch hier wieder eine Drohkulisse auf, auf die hin sich der Beschuldigte quasi freiwillig zur Kooperation entschließen soll. Allerdings ist die Bedrohung jetzt enger an seine Person gebunden: Bezugspunkte sind die Überzeugung des Vernehmungsbeamten über die tatsächliche Kaufmenge und die mögliche Erweiterung der Beschuldigung durch den Vernehmungsbeamten einschließlich der dann von ihm vorzunehmenden Hausdurchsuchung.

Es entspinnt sich in der Folge ein kurzer Dialog, in dem der Vernehmungsbeamte noch einmal die Angaben des Dealers wider-

gibt und der Beschuldigte dann Kaufmenge und –frequenz rekapituliert und dann einräumt, daß er alle zwei Tage für 50 DM Haschisch eingekauft habe, mehr sei finanziell auch nicht drin gewesen. Dies nimmt der Vernehmungsbeamte zum Anlaß, ihm noch einmal seinen Verdacht zu erläutern, daß der Beschuldigte zur Finanzierung seines Heroinkonsums Haschisch weiterverkauft habe. In Anbetracht des Kaufpreises nimmt er diesen Verdacht zwar wieder ein Stück zurück, aber er läßt ihn im Raum stehen, so daß der Beschuldigte die Kaufmenge Haschisch rechtfertigen muß.

Der Beschuldigte macht geltend, daß er kein typischer „Shore-Mann“, sondern in erster Linie „Kiffer“ sei. Der Vernehmungsbeamte läßt sich auf die Erklärung ein und fragt nun seinerseits abschließend den Beschuldigten, was denn nun in Anbetracht der Aussage des Dealers zu machen sei. Sobald also der Beschuldigte auf die vom Vernehmungsbeamten aufgebaute Drucksituation argumentativ reagiert, bemüht sich der Vernehmungsbeamte wieder um einen dialogisch quasi-symmetrischen Gesprächsstil. Der Beschuldigte und der Vernehmungsbeamte ringen nun um die Aussage des Beschuldigten. Der Beschuldigte setzt an, der Vernehmungsbeamte fällt ihm ins Wort und will einen Vorschlag machen, der Beschuldigte fällt ihm dabei seinerseits ins Wort und reklamiert, keine belastende, unwahre Aussage machen zu wollen, worin ihn der Vernehmungsbeamte bestärkt, der Beschuldigte übernimmt wieder und outet dann seine zentrale, aussageleitende Befürchtung: Er wolle nicht die ganze Wahrheit zugeben, weil das zuviel sei. Er habe alle zwei bis drei Tage für 50 DM Haschisch gekauft, und wenn der Richter das erfahre, werde er ihn als Bewährungsversager sofort ins Gefängnis stecken.

Der Beschuldigte befindet sich in einer Dilemmasituation. Erst einmal droht ihm die Einweisung in ein Gefängnis als Bewährungsversager. Und dann erhöht der Vernehmungsbeamte den Ermittlungsdruck, indem er ihn mit der Aussage des Dealers konfron-

tiert, ihm zugleich wie selbstverständlich signalisiert, daß er von der Richtigkeit dieser Aussage überzeugt ist und ihm für den Fall einer Verweigerung mit einer Ausweitung der Ermittlungen in Richtung Dealerei droht. Für den Beschuldigten stellt sich so die Frage, ob er sich vor Strafe und insbesondere vor dem Gefängnis eher retten kann, indem er den Straftatbestand nicht vollständig eingesteht oder indem er sich in vollem Umfang geständig und so kooperativ und einsichtig zeigt.

In dieser Situation macht sich die Vernehmungsstrategie des Beamten bezahlt. Von Beginn an hat der Vernehmungsbeamte daran gearbeitet, dem Beschuldigten eher unaufdringlich die für ihn bedrohliche Lage zu vergegenwärtigen. Vor dem Hintergrund dieser Drohkulisse setzt er sich dann unablässig als fairer, vertrauenswürdiger, verständnisvoller, durchaus hilfsbereiter und kompetenter Ansprechpartner in Szene. Der Beschuldigte kann so auf die Idee kommen, sich besser dem Vernehmungsbeamten anzuvertrauen und mit ihm zu kooperieren. Und genau darauf läuft die Einlassung des Beschuldigten dann auch hinaus: Er gesteht den Kauf einer höheren Menge Haschisch ein und erklärt zugleich, daß er dies dem Richter gegenüber nicht zugeben könne. Er legt dem Vernehmungsbeamten so sein Dilemma offen und bittet ihn verdeckt um Rat. Der Beschuldigte läßt sich nicht nur auf das Beziehungsangebot des Vernehmungsbeamten ein, sondern er geht mit seinem Versuch, den Vernehmungsbeamten ins Vertrauen zu ziehen, noch einen Schritt weiter: Er bemüht sich um eine Informalisierung des Vernehmungsgesprächs.

Der Vernehmungsbeamte unterläuft diese Bemühungen dann aus der Haltung eines ehrlichen Maklers. Er verweist zunächst darauf, daß eine Einweisung ins Gefängnis als Bewährungsversager nicht ausgeschlossen sei. Auch er könne nicht garantieren, daß dieser Fall nicht eintreffe. Aber da die Aussage des Dealers im Raum stehe, müsse er wohl im eigenen Interesse aussagen. Eigentlich

könne ihm nur eine wahrheitsgemäße Aussage und die Inanspruchnahme der Kleinen Kronzeugenregelung helfen. Er macht keine übertriebenen Versprechungen, erteilt dem Beschuldigten aber einen Rat. Er erläutert dabei nicht, warum das Eingeständnis nur einer geringeren Kaufmenge, mit der dann Aussage gegen Aussage stünde, eine weniger günstige Verteidigungsstrategie darstellen würde. Er unterlegt seinen Rat vielmehr mit der Attitüde des wohlmeinenden und wohlwollenden Fachmanns. Der Beschuldigte, der zuvor bereits den entscheidenden Schritt auf den Vernehmungsbeamten zugemacht hat, lenkt dann auch endgültig ein und legt seine Aussage fest. Zur Belohnung attestiert der Vernehmungsbeamte ihm dann Glaubwürdigkeit und nimmt die im Hintergrund lauernde Beschuldigung der Dealerei zurück.

Offensichtlich ist, daß der Beschuldigte hier nicht ‚gemauert‘ hat, will sagen: er beharrt nicht auf seiner ursprünglichen Aussage, obwohl eine solche Verteidigungsstrategie – übernimmt man handlungsentlastet die Verteidigungsperspektive des Beschuldigten – durchaus hätte von Vorteil sein können. Immerhin droht dem Beschuldigten nun ein Gefängnisaufenthalt als Bewährungsversager. Bemüht man sich, die Geständnismotivierung in diesem Fall zu spezifizieren, so fällt weiter auf, daß die Geständigkeit des Beschuldigten weder Ausdruck von Reue noch Folge einer sachlichen Aushandlung zum gegenseitigen Vorteil ist. Die Geständigkeit des Beschuldigten ergibt sich in diesem Fall vielmehr aus der Bereitschaft des Beschuldigten, sich dem Vernehmungsbeamten anzuvertrauen und (‚objektiv‘ nicht unbedingt) zu seinem Besten seinem Rat zu folgen. Diese Beziehungsaufnahme bereitet der Vernehmungsbeamte vernehmungsstrategisch geschickt vor: Er vergegenwärtigt dem Beschuldigten pointiert und ‚scheinbar unbeteiligt‘ dessen bedrohliche Lage und präsentiert sich vor dieser Kulisse als die Chance für den Beschuldigten, der Bedrohung vielleicht doch noch zu entgehen, wenn er sich auf die Beratung einläßt und sich in

der Sache als kooperativ erweist. Er positioniert sich unaufdringlich und scheinbar wohlwollend als vertrauenswürdiger Ratgeber, und ihm gelingt so die Etablierung einer Beziehung zum Beschuldigten, die den dann – wie beschrieben – in die Geständigkeit treibt. In Frage steht nun, welchen strukturellen ‚Regeln‘ die diskursive Praxis folgt, die sich in dieser beziehungsfundierten Geständnisdynamik artikuliert. Gefragt ist nach einer umrisshaften Einbettung dieses fallspezifischen Befundes aus der Perspektive der historischen Diskursanalyse.

## **2.2. Die erzieherische Dimension in der diskursiven Praxis der Vernehmung**

### **- Diskurshistorische Positionierung der kooperativen Vernehmungssituation**

Für die diskursanalytische Fragestellung im Sinne Foucaults ist die historische Dimension unverzichtbar. Die Regeln, nach denen diskursive Formationen funktionieren, lassen sich nur mit Hilfe der historischen Verschiebungen erfassen, denen sie unterworfen sind. Je großräumiger die historische Perspektive gewählt ist, zu desto fundamentalen Strukturen gelangt man. So gelangt Foucault zu Einheiten wie dem „Zeitalter der Repräsentation“ (Foucault 1971) oder der „Disziplinargesellschaft“ (Foucault 1976). Nur vor dem Hintergrund dieser fundamentalen Regelmäßigkeiten lassen sich dann die Verschiebungen und Umstrukturierungen von diskursiven Feldern im einzelnen analysieren. Deshalb gilt dieses ‚historische Apriori‘ (dazu Lemke 1999: 183) nicht weniger für Diskursanalysen, die vornehmlich an der Rekonstruktion von Feldern interessiert sind, die durch einen synchronen Schnitt gewonnen wurden. Nur vor dem Hintergrund der fundamentalen historischen Strukturen wird etwa deutlich, unter welchen Voraussetzungen sich ein „Dis-

kursstrang“ als ein thematisch einheitlicher Diskursverlauf konstituiert (Jäger 1999: 136).

Im vorliegenden Fall wird die diskursive Praxis der Beschuldigtenvernehmung zunächst einmal von den gesetzlichen und genauer den strafprozeßrechtlichen Rahmenbedingungen gesteuert. Daraus ergibt sich für diesen Bereich einerseits auf den ersten Blick eine gewisse Nähe der Diskursanalyse zur Rechtsgeschichte, da das Recht letztlich ein in Kraft gesetzter Diskurs ist. Die gesetzlichen Regelungen selbst – gewissermaßen der ‚Kern‘ dieses Diskurses – zeichnen sich darüber hinaus durch eine lange Dauer aus, da sie bis zu ihrer expliziten Aufhebung Gültigkeit beanspruchen (und schon deshalb eine großräumigere Perspektive erfordern). Andererseits impliziert die Diskursanalyse Foucaults auf den zweiten Blick gerade eine bestimmte Abkehr von der rechtsgeschichtlichen Perspektive (vgl. Friedrich/Niehaus 1999: 194ff.), die nach Foucault selber in gewissem Sinne sogar eine Art Umkehrung darstellt, wenn er behauptet, es sei sein „allgemeines Vorhaben“ gewesen, „die Richtung der Analyse des ganzen Diskurses des Rechts ab dem Mittelalter umzukehren“ (Foucault 1978: 78). Denn das Recht spricht als solches zunächst über das Erlaubte und das Verbotene. Wenn es der Diskursanalyse auf eine Analytik der Macht ankommt, dann muß sie den Standpunkt verlassen, in dem sich die Macht das Recht gibt. Mit anderen Worten, die Diskursanalyse muß den Rechtsdiskurs nicht daraufhin befragen, wie Handlungen der Rechtssubjekte durch Gesetze normiert wurden, sondern darauf, wie die vom Recht ausgehenden Regelungen und Prozeduren auf das Verhalten der Menschen produktiv einwirken. So erklärt Foucault, die „Disziplinartechnik“ sei „gleichsam von unten in die Strafjustiz eingedrungen“ (Foucault 1976: 291). Vom Standpunkt der Diskursanalyse aus müssen also die Gesetzestexte und die Kommentare innerhalb eines größeren Ensembles und von einer anderen Richtung her analysiert werden. Sie sollen weniger zur sogenannten Rechtswirklich-

keit in Beziehung gesetzt werden als zu anderen Diskursen – hier etwa der Kriminalpsychologie, der Kriminalpolitik, der Kriminalistik, der Falldarstellungen oder der Praxis-Ratgeber.

Für die Gegenwart gibt die gesetzliche Bestimmung, daß der Beschuldigte über sein Aussageverweigerungsrecht zu belehren ist, den äußeren Rahmen für das ab, was in der Vernehmung vor sich geht. Das war bekanntlich nicht immer so. Noch im 18. Jahrhundert war der „Inquisit“ nicht nur zur Aussage verpflichtet, man konnte ihn auch über die Folter zum Geständnis zu bringen versuchen. Voraussetzung hierfür war nach der gesetzlichen Beweistheorie des Inquisitionsverfahrens ein sogenannter „halber Beweis“. Mit der Abschaffung der Folter, die sich vornehmlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vollzieht (Schmoeckel 2000), verknüpfen sich nun neue diskursive Praktiken. So verstärken sich die Bemühungen zur Erzielung eines Geständnisses im Verhör. Denn die zwar aufgeweichte, aber gleichwohl nicht aufgehobene gesetzliche Beweistheorie des Inquisitionsverfahrens verlangte für eine Verurteilung zur gesetzmäßigen Strafe (der ‚poena ordinaria‘) entweder das Geständnis oder die Aussage zweier vollgültiger Tatzeugen. War beides nicht zu haben, konnte der Inquisit nur zu einer ‚poena extraordinaria‘ verurteilt werden, die geringer war und vor allem nicht in einer Todesstrafe bestehen konnte. Die neu entstehende Kriminalpsychologie und die Leitfäden für Untersuchungsrichter nehmen sich der Frage an, wie man auch ohne körperliche Zwangsmittel zu einem Geständnis motivieren kann (Quistorp 1789). Mit Zeitschriften wie dem Archiv des Criminalrechts entsteht um 1800 eine neue Plattform für die Diskursivierung aktueller Probleme des Strafverfahrens.

Den Ratschlägen zur Verhörführung lassen sich die Veränderungen der diskursiven Praxis entnehmen. So ist davon die Rede, daß man das Verhör zunächst dazu benutzen müsse, den Beschuldigten kennenzulernen, um zu ermitteln, wie man ihn behandeln

muß (Kleinschrod 1799). Man beginnt, das Verhör als eine spezifische Situation aufzufassen, in der sich – wie in dem vorgestellten Einzelfall – eine besondere Beziehung etabliert. Der gute Untersuchungsrichter, der sich um eine wirkungsvolle Verhörstrategie bemüht, sollte um die verfahrensrechtlich gestärkte Position des Beschuldigten wissen und deshalb die Beziehungsebene berücksichtigen.

Um die Diskursivierung der Beziehungsebene zu veranschaulichen und in ihren Voraussetzungen zu rekonstruieren, soll im folgenden auf eine Schrift des Untersuchungsrichters Wilhelm Snell aus dem Jahre 1819 Bezug genommen werden, die sich mit der „Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten“ beschäftigt (Snell 1819). Diese Schrift läßt sich als ein Schlüsseltext auffassen, der in einer Art Verdichtung die grundlegenden Verschiebungen in der diskursiven Formation sowie die neuen Regelmäßigkeiten freilegt. Aufgrund dieser Eigenschaft und nicht aufgrund seiner Wirkung (Snells Untersuchung hat keine weite Verbreitung gefunden) bedarf der Text einer Analyse als ‚diskursives Ereignis‘ (Foucault 1974). In wie weit die Überlegungen Snells dem Verhöralltag entsprachen oder ihm zuwiderliefen, kann hier nicht erörtert werden

Gleich auf der ersten Seite exponiert der Verfasser das Rätsel des Geständnisses als das zentrale Problem: „Wie geht es zu, und welches sind die Kräfte, die der Untersuchungsrichter in dem Inquisiten anregt, daß dieser durch das Geständniß freywillig [...] ein großes Unglück über sich selbst verhängt [...]?“ Die Antwort auf diese Frage besteht nicht mehr wie zuvor in direkten Gewissensanrufen und Mahnreden, die die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage vor Augen stellen, den ewigen Richter in Spiel bringen usw. (vgl. etwa Wangermann 1777: 112). Der Verhörende könne lediglich „auf indirecte Art“ (Snell 1819: 38) auf das Gefühl des Inquisiten einwirken. Die Indirektheit des Vorgehens, die der



Komplexität der Vernehmungssituation auf der Beziehungsebene Rechnung trägt, wird hier erstmals auf den Begriff gebracht (Niehaus 2003b: 292ff.). Entsprechend bekommt auch das Geständnis selbst einen anderen Status. Es bleibt als bloß „abgerißnes Factum der Aussenwelt ganz bedeutungslos“ und erhält erst „als psychologische Erscheinung [...] Beweißkraft“. Aus psychologischer Sicht zielt das Verhör nicht auf juristische, sondern auf „psychologische Beweise“, zu denen zunächst einmal alles zählt, was sich beobachten läßt; „auch aus dem Abläugnen, aus Lügen, aus Mienen und Geberden, ja aus dem Verstummen, kurz aus jeder positiven und negativen Äusserung des Inquisiten“ kann man Schlüsse ziehen, wenn „durch das Verhör mit dem Inquisiten seine ganze Subjektivität erkannt und dargestellt werden“ soll (Snell 1819: 9).

Der Untersuchungsrichter muß folglich während des Verhörs „in die Gemüthslage des Angeschuldigten sich versetzen“ (Snell 1819: 51). Er soll sich hüten „geradezu auf ein Geständniß zu dringen“ (51) und „auch als Mensch die That des Verbrechers nicht härter“ beurteilen, „als dieser selbst sie beurtheilt“ (58). Denn nur dem „Begriffe nach steht [...] der Untersuchungsrichter [...] als Vertreter des Gesetzes vor dem der Gesetzesüberschreitung verdächtigen Gesellschaftsmitglied“. Die „Wirklichkeit“ des Verhörs als einer Situation, in der eine Beziehung entsteht, widerstrebt einer solchen „stricten Anwendung abstracter Begriffe. Nie betrachtet der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten bloß aus dem aufgestellten Gesichtspunct; nie sieht dieser in ersterem bloß den Gesetzesvertreter; nie werden, nie können beyde in ihrer Wechselwirkung [...] sich an die Schranken eines Verhältnisses binden, das nur im Gebiet der Speculation rein existiert.“ (Snell 1819: 58f.) Der Inquirent darf also niemals nur als Repräsentant des Staates, sondern muß immer zugleich auch als Mensch agieren. Dann kann sich der Verhörte „durch ein Band“ an den Richter „geknüpft“ fühlen,

„das um so stärker und inniger ist, je verlaßner er sich sieht und je tiefer er das Bedürfnis der Theilnahme empfindet“ (61).

Dieses Band bezeichnet eine Beziehung, die nicht symmetrisch, auch nicht pseudosymmetrisch ist. Es handelt sich vielmehr um eine kommunikative Beziehung, die über die Kategorie der Symmetrie nicht zureichend beschrieben werden kann (Niehaus 2003a). Der Verhörführer kann den Verhörten nur zum Geständnis führen, wenn er sich zugleich von der jeweiligen Reaktion des Verhörten führen läßt. Erst unter dieser Bedingung differenziert sich ein eigener Diskurs über die Verhörführung aus, der um die Frage nach der Geständnismotivierung zentriert ist. Das Wissen, auf das es in diesem Diskurs ankommt, ist ein kommunikatives und daher im Grunde einzelfallbezogenes Wissen (Pfister 1814-1820).

Aus der Perspektive der historischen Diskursanalyse geht es um die Frage, mit welchen anderen Wissensfeldern dieser Diskurs verknüpft, auf welche anderen diskursiven Praktiken er strukturell bezogen ist. Die Antwort auf diese Frage ist vielleicht auf den ersten Blick überraschend: Es handelt sich um das Wissen der Pädagogen und die Tätigkeit des Erziehers – um etwas, das man das Erziehungsdispositiv nennen könnte. Wenn das Verhör als eine spezifische kommunikative Situation wahrgenommen wird, tritt der (erfolgreiche) Verhörführer auf einer bestimmten Ebene in Analogie zum Erzieher und der (ansprechbare) Verhörte in eine Analogie zum Kind. Ein derartiger Befund ist freilich nur einer diskursanalytischen, nicht aber einer rechtshistorischen Perspektive zugänglich, da der Diskurs des Rechts im engeren Sinne nicht positiv über die kommunikative Beziehung innerhalb des Verhörs bzw. der Vernehmung sprechen kann, sondern nur negativ die verbotenen Vernehmungsmethoden benennt.

Die Nähe zum pädagogischen Diskurs ergibt sich aber nun gerade insofern, als im Verhör eine geständnisfördernde Beziehung hergestellt werden soll. Zum Geständnis motivieren heißt nämlich:

das Geständnis erleichtern und glaubhaft machen, daß es besser für den Betreffenden ist, wenn er ein Geständnis ablegt, wenn er die Wahrheit sagt. Wie der Erzieher muß der Verhörende kommunizieren, daß er es gut mit seinem Gegenüber meint. Und wie der Erzieher muß der Verhörende auf indirekte Art vorgehen, weil sein Gegenüber dazu neigt, sich einen ‚falschen Begriff‘ davon zu machen, was gut für ihn ist.

Die Wirkung des Erziehungsdispositivs im Verhör besagt also gerade nicht, daß der Verhörende bzw. der Vernehmende mehr oder weniger explizit als Erzieher auftritt. Gerade die moderne Pädagogik lehrt ja, daß es nicht genügt, dem Zögling zu befehlen, die Wahrheit zu sagen; der Erzieher muß ihn dazu bringen, daß er von sich aus die Wahrheit sagt (Foucault 1977). Das unmittelbare väterliche Auftreten eines Untersuchungsrichters, wie es erstmals Johann Christian Gottlieb Schaumann in seinen Ideen zu einer Kriminalpsychologie von 1792 empfiehlt, führt Snell zufolge meist nicht zum Erfolg, weil es der Komplexität der Vernehmungssituation nicht genügend Rechnung trägt.

Das Erziehungsdispositiv konstituiert einen sehr allgemeinen Möglichkeitsraum, in dem verschiedene Haltungen und Erziehungsstile als Optionen bereit stehen. Man kann seine Wirkung in den verschiedenen Vernehmungsstilen und Verhörmethoden identifizieren. Es begreift unter sich das ganze Ensemble der Praktiken, mit denen jemand dazu gebracht werden soll, zu tun, was zu seinem eigenen Besten ist, auszusprechen, was ihn und die Beziehung zum Gegenüber belastet, sich zu öffnen statt sich hartnäckig zu verschließen.

Wie jeder weiß, der erzogen worden ist oder erzieht, kommt es in der Praxis der Erziehung häufiger zu Verhörsituationen. Das heißt aber nicht, daß diese Situationen in den pädagogischen Lehrbüchern auch entsprechend gewürdigt würden. Die Situation, in der der Zögling mit der Wahrheit nicht heraus will, in der er sich hart-

näckig verschließt, gleicht einem Unfall der Erziehung – einem Unfall, dem das pädagogische System immer schon vorgebeugt haben möchte. Das gilt heute und war um 1800 ähnlich. In der Regel bleibt es bei der allgemeinen Erklärung wie derjenigen Johann Heinrich Campes, das „Recht, [...] ein Geständniß der Wahrheit von uns zu fordern“, hätten „unsere Aeltern, unsere Lehrer und unsere Obrigkeiten. Sobald daher diese Etwas von uns zu wissen verlangen, so sind wir allemal verpflichtet, die reine Wahrheit zu sagen“ (Campe 1831, Bd. 9: 82). Wer sich mit der Analyse diskursiver Praktiken befaßt, darf sich nicht darauf beschränken, den Widerschein dieser Praxis in den systematischen Darstellungen zu suchen und dann aus der Unterbelichtung des Themas Geständnis auf dessen nachgeordnete Bedeutung zu schließen. Gerade Foucault untersucht vornehmlich diejenigen „Probleme der Erziehungspraxis, die in der Wissenschaft von der Erziehung nicht ausreichend diskutiert werden“ (Coelen 1996, 111) und die die Pädagogik geradezu als eine „Geständniswissenschaft“ (Coelen 1996) erschienen lassen.

Um 1800 kommen Geständnis und Verhör in der Pädagogik vor allem dort vor, wo der bedauerliche Unfall der Selbstbefleckung, der Onanie verhandelt wird (vgl. Foucault 1977). Die diesbezüglichen Überlegungen stehen nämlich unter der Prämisse, daß das Geständnis des Selbstbefleckers unverzichtbar ist. Auch wenn der Erzieher schon durch anderweitige Versuchsanordnungen zu den „stärksten Vermuthungsgründen“ kommt, „bleibt die Frage aber immer notwendig, damit man ihr eigenes Geständniß erhalte“ (Oest 1787: 166). Den Versuch dazu soll man erst machen, wenn die Schuld zweifellos ist: „Ehe man aber zum Verhör schreitet, hat man sich wohl zu versichern, ob das Kind auch wirklich mit dem Laster befleckt sey“ (Winterfeld 1787: 595). Zum Geständnis kann man den kleinen Verbrecher nur bringen, wenn die „fragende Person Achtung und Liebe bei dem Kinde“ genießt, und wenn dieses

überzeugt ist, „man wolle sein Bestes und habe auch schon eher Geständnisse seiner Fehler mit Nachsicht und gütiger Zurechtweisung aufgenommen“. Man muß den Verhörcharakter also nach Möglichkeit in den Hintergrund drängen und sich statt dessen dem Kind „lieblich“ nähern, „durch ein vertrauliches Gespräch sich den Weg“ zu ihm bahnen, und ihm nach Möglichkeit deutlich machen, daß es „nicht sowol ein Verbrechen, als einen Fehler zu gestehen habe“. (Oest 1787: 166f.)

Wilhelm Snell bezieht sich vor allem auf das Buch *Levana* oder Erziehlehre von Jean Paul (Jean Paul 1807), um die Frage des Lügens im Verhör zu erörtern. Es ist kein Zufall, daß es gerade ein Dichter ist, der der Frage des Kinderverhörs und des kindlichen Lügens – einer besonders prominenten Erscheinungsform des Unfalls in der Erziehung – die angemessene Aufmerksamkeit schenkt. Jean Paul möchte die beim Inquisiten verbotenen Suggestivfragen bei Kindern zulassen, um es nicht zu einem „Wettstreit zwischen elterlicher und kindlicher Hartnäckigkeit“ (Jean Paul 1807: 94) und zur Versteifung auf die Lüge kommen zu lassen, die in besonderer Weise „unheilig“ sei, weil sie das „Seelenband“ (220f.) zwischen den Menschen zerstöre. Die verstockte Lüge des Kindes gleicht dem verstockten Leugnen des Beschuldigten. Und umgekehrt. Nach Snell kommt es „den Menschen oft schwerer an, eine Lüge, als eine verbotene That zu bekennen“ (Snell 1819: 79). Wie beim Kind müsse man daher verhindern, daß sich der Beschuldigte auf die Lüge versteift.

Fassen wir hier kurz zusammen: Im Anschluß an die Fallanalyse war zu klären, mit welcher allgemeinen diskursiven Logik die dort festgestellte beziehungsfundierte Geständnisdynamik strukturell verknüpft ist. Historischer Ausgangspunkt für eine solche Gestaltung des Vernehmungsgeschehens und für die Einnahme einer entsprechenden Haltung auf seiten des Vernehmenden ist die verfahrensrechtliche Stärkung der Position des Beschuldigten, der

nach Abschaffung der Folter Ende des 18. Jahrhunderts nur noch mit (im weitesten Sinne) kommunikativen Mitteln zum Geständnis gebracht werden kann. Der diese grundlegende Modifikation der diskursiven Praktiken begleitende theoretische Diskurs macht deutlich, daß sich die Motivation zu einem Geständnis nun mehr und mehr aus der Beziehung des Vernehmenden zum Beschuldigten ergeben muß. Das kann gelingen – und gerade diesen Aspekt legt die historische Diskursanalyse frei –, wenn sich die diskursive Praxis des Verhörs (bzw. der Vernehmung) die erzieherische Dimension der Verhörsituation zunutze macht. Denn mit dem Erziehungsdispositiv sind strukturell die Praktiken angesprochen, die den Zögling dazu motivieren können, zu tun, was zu seinem eigenen ‚Besten‘ ist, sich für die Situation zu öffnen, statt sich ihr zu verweigern. Dem Erziehungsdiskurs zufolge soll der Zögling so in die Beziehung zu einem Erzieher eingebunden werden, daß er sich führen läßt. Dabei ist es ein wesentliches Merkmal, daß die Struktur stilistisch offen ist und sich in diesen Stilen nur indirekt artikuliert. Von daher stellt sich der oben vorgestellte Fall auch keineswegs auf der Oberflächenebene als ein erzieherischer Vorgang dar, der auf das Geständnis hinführt.

Erst wenn auf der diskursanalytischen Ebene die strukturelle Verknüpfung der diskursiven Praktiken ‚Vernehmung‘ und ‚Erziehung‘ seit Abschaffung der Folter freigelegt wird, zeichnet sich auch das Vernehmungsgeschehen im vorgestellten Fall als eine spezifische Variante des Erziehungsdispositivs ab. Dies gilt zunächst einmal in einem eher formalen Sinne. Offensichtlich wird der Beschuldigte auch hier dazu gebracht, die geständige Haltung als das für ihn ‚Beste‘ anzunehmen. Über die konkrete Weise des erzieherischen Vorgehens ist damit allerdings noch wenig gesagt. Zwar läßt sich über eine Analyse des theoretischen Diskurses die situative Struktur der Geständnismotivierung freilegen, umgekehrt erlaubt es nun aber die Fallanalyse, die Wirkungsweise des Erzie-

hungsdispositivs genauer zu differenzieren. Der Vernehmungsbeamte ist hier offensichtlich deshalb erfolgreich, weil er aus der Position eines Ratgebers zu operieren vermag. Hierbei handelt es sich gewissermaßen um einen bestimmten ‚Erziehungsstil‘: Wie ein Vater seinen Sohn aus der Haltung eines Ratgebers heraus erzieherisch führen kann, so gelingt es in dem obigen Fall auch dem Vernehmer den Beschuldigten aus der Haltung eines Ratgebers zum Geständnis zu führen. Dieser Aspekt soll nun abschließend näher erläutert werden.

### **2.3. Geständnismotivierung über Beratung – Eine mögliche Ausdifferenzierung des Erziehungsdispositivs**

Auch wenn die Psychologie sich im Verhöre erst dort entwickelt, wo das gerichtliche Verfahren die Tortur nicht mehr in der Hinterhand hat, unterscheiden sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen eines Verhörs um 1800 gravierend von denen der heutigen polizeilichen Vernehmung. Denn der Inquisit ist hier – wie der Zögling gegenüber seinem Erzieher – zur Aussage verpflichtet. Wenn er schweigt oder sich taub oder blödsinnig stellt, wenn er ‚offenbare Lügen‘ von sich gibt, stehen dem Untersuchungsrichter sogenannte Lügenstrafen oder Ungehorsamstrafen zur Verfügung, die in verschärften Haftbedingungen oder sogar körperlichen Züchtigungen bestehen können (Hohbach 1831, Niehaus 2003b: 344f.). Gerade diese letzte Maßnahme gegenüber dem verstockten Inquisiten verweist auf die Nähe der Geständnismotivierung vor Gericht zu derjenigen in der Erziehung, zum fatalen „Wettstreit zwischen elterlicher und kindlicher Hartnäckigkeit“ (Jean Paul 1807: 94f.).

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ändern sich freilich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Verhöre bzw. die Verneh-

mungen mit dem Beschuldigten. Nachdem die einzelnen deutschen Territorien schon zuvor die Aussagefreiheit des Beschuldigten in ihrer Gesetzgebung eingeführt und damit die Lügenstrafen abgeschafft hatten, wird das Recht auf Aussageverweigerung in der Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich von 1877 festgeschrieben. Dort heißt es in § 136: „Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.“ Daß der Beschuldigte in der Vernehmung nach der Strafprozeßordnung von 1877 durchaus nicht bloß als Rechtssubjekt angesprochen werden soll, sondern weiterhin als ein Subjekt verstanden wird, das geführt werden kann, macht die Tatsache deutlich, daß man von einer Belehrungspflicht über die Aussagefreiheit abgesehen hat. In einem Kommentar heißt es dazu vielsagend, man habe auf die Belehrungspflicht verzichtet, „um nicht den Anschein zu erwecken, als solle auch die sittliche Pflicht zur Angabe der Wahrheit verneint werden“ (StPO 1877, § 136). Die veränderten gesetzlichen Bedingungen bewirken nun so gerade nicht das Verschwinden der erzieherischen Dimension des Verhörs, diese ist vielmehr gezwungen, sich auszudifferenzieren und kommunikativ zu verflüssigen. Auch die ‚Aussagebereitschaft‘ von Kindern soll ja nach modernen pädagogischen Anschauungen nicht durch Drohungen, sondern durch Herstellung von Verbindlichkeit herbeigeführt werden. Der Vernehmungsbeamte steht nun allerdings vor einer schwereren Aufgabe: Er kann nicht mehr – wie noch zu Snells Zeiten nach der Abschaffung der Folter – die Verbindlichkeit zur Aussage voraussetzen, um auf dieser Grundlage zum Geständnis zu motivieren, sondern er muß zunächst – gleichsam aus dem Nichts – jene Verbindlichkeit erzeugen, die die Aussagebereitschaft selbst sichert.

Die Aufgabe des Vernehmungsbeamten erschwert sich noch einmal mit der Einführung der Belehrungspflicht Im Jahre 1964. Ihrem Wortlaut zufolge soll der Beschuldigte von vorn herein als Prozeßsubjekt in die Vernehmung eintreten. „Er ist darauf hinzu-



weisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.“ (StPO 1965, § 136) Das hat nicht nur zu Diskussionen über die notwendige Form und den Zeitpunkt der Belehrung sowie über die prozessualen Folgen ihrer Unterlassung geführt (Schmidt 1968). Seitdem wird auch in noch höherem Maße deutlich, daß der Vernehmungsbeamte tendenziell versuchen muß, in seiner kommunikativen Beziehungsarbeit „den Status des Beschuldigten als Prozeßsubjekt zu hintertreiben“ und das sogenannte Vernehmungsgespräch „strukturell diffus“ anzulegen (Schröer 1992: 206f.).

Der vorgestellte Fall kann nun zunächst einmal als Beispiel für eine in diesem Sinne diffuse Beziehungsarbeit gelesen werden: Auf Betreiben des Vernehmungsbeamten entwickelt sich zwischen ihm und dem Beschuldigten eine vertrauensvolle Beziehung, die den Beschuldigten zu für ihn bedeutungsvollen Eingeständnissen veranlaßt. Der vorgestellte Fall irritiert aber zugleich, weil der Beschuldigte den Erwerb und den Konsum einer ihn möglicherweise erheblich belastenden Menge Haschisch nicht eigentlich aus der Beziehung zum Vernehmungsbeamten heraus eingesteht; vielmehr ist für die Vorgehensweise des Vernehmers hier charakteristisch, daß er den Beschuldigten zugleich auf einer eher rationalen Ebene anspricht und ihm so die Entscheidung in bezug auf ein Geständnis überläßt. So stellt er dem Beschuldigten wiederholt zwei Verhaltensalternativen vor, zwischen denen er wählen kann. Er baut eine Drohkulisse auf, die den Beschuldigten zu der Auffassung bringen soll, eine bestimmte Option sei vernünftiger als eine andere. Die Voraussetzung für ein derartiges Vorgehen ist, daß der Vernehmer sich von dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Vernehmung stattfindet, gewissermaßen absetzt. Das Verfahren – das sind die Zwänge und die unübersichtlichen Handlungsfolgen außerhalb der Vernehmungssituation. Innerhalb der Vernehmungssituation geht es informell zu, zugleich aber in beständiger Bezugnahme auf die

Ebene des Verfahrens. Das sieht man vor allem daran, daß im Rahmen der Vernehmung allererst thematisiert und ausgehandelt wird, was auf welche Weise als verfahrensrelevant ins Protokoll aufgenommen werden soll.

In diesem Zusammenhang tritt der Vernehmer als jemand auf, der die im Vernehmungsprozeß aufgebaute Beziehung verschiedentlich dazu nutzt, einen Rat zu geben. Er gestaltet die Vernehmung so, daß dem Beschuldigten in ihrem Verlauf klar wird, auf einen kompetenten Ratgeber angewiesen zu sein und in dem Vernehmungsbeamten den kompetenten und vertrauenswürdigen Ratgeber gefunden zu haben.

Die Ratgeberfunktion mag in Vernehmungen zur Organisierten Kriminalität (Betrug, Korruption etc.) nicht ganz ungewöhnlich sein. Sie überrascht aber bei der Bearbeitung eines Deliktsbereichs, in dem bislang die Geständigkeit des Beschuldigten aus einer ‚symbiotischen‘ Beziehungarbeit heraus erwirkt wurde (Schröer 1992, 2002). Und man kann sich deshalb gerade auch in Anbetracht nachlassender Loyalitätsbindungen in unserer Gesellschaft im allgemeinen und gegenüber den Vertretern der öffentlichen Ordnung im besonderen hier die Frage stellen, ob sich mit diesem Einzelfall eine vielleicht bedeutungsvolle Modifikation innerhalb des Erziehungsdispositivs andeutet.

Auf der einen Seite kann Erziehung die Form des Ratgebens annehmen (Henz 1967, 267f.), und ein sogenannter wohlmeinender Rat kann nur auf der Grundlage einer Beziehung gegeben werden, in der der Ratgeber glaubhaft vermittelt, seinen Sachverstand in den Dienst dessen zu stellen, der als beratungsbedürftig definiert wird, um ihn auf diese Weise zu lenken und zu führen. Insofern würde die stets mehr oder weniger implizit bleibende Position des Ratgebers innerhalb der diskursiven Praxis von Verhör bzw. Vernehmung eine wesentliche Weiterentwicklung innerhalb des Erziehungsdispositivs darstellen.

Auf der anderen Seite wendet sich der Rat an ein selbstbestimmtes Subjekt, das ihn beherzigen oder ausschlagen kann. Mit dieser Option kann der polizeiliche Vernehmer der Aushandlungsdominanz des Beschuldigten begegnen (ihr Rechnung tragen und sie unterlaufen), was für den Untersuchungsrichter zu Snells Zeit nicht notwendig war. Die unterstellte Entwicklung der Ratgeberfunktion innerhalb des Vernehmungsgeschehens würde also, wie man abschließend erkennen kann, in besonderer Weise auf das Problem der Aushandlungsdominanz des Beschuldigten antworten. Es bleibt allerdings die Frage, welche Verbreitung diese Form der Geständnismotivierung in der polizeilichen Vernehmungspraxis bislang gefunden hat, welches Gewicht ihr für die Zukunft zukommen wird und aus welchen Diskurslagen heraus ihr Einsatz gegebenenfalls zunimmt.

Eine weitergehende Erforschung der Geständnismotivierung steht an diesem Punkt zunächst vor der Aufgabe in weiteren Fallanalysen auszuloten, auf welche Weisen polizeiliche Vernehmungsbeamte heute Geständnismotivierung betreiben, welches Gewicht dabei der Ratgeberfunktion zukommt und ob sich dieser Befund auch in den mit der Theoretisierung der Vernehmungspraxis befaßten Diskursen niederschlägt. Abgesehen davon wird die diskursive Praxis der Vernehmung dadurch in einem allgemeineren diskursiven Kontext lesbar. Denn seit dem 19. Jahrhundert wird das soziale Feld zunehmend über Formen des Ratgebens und Beratens durch Bücher, Broschüren und Institutionen strukturiert, leben wir zunehmend in einer „Beratungsgesellschaft“ (Fuchs/Pankoke 1994).

Die Unverzichtbarkeit von wissenssoziologischen Feinanalysen macht – darauf möchten wir zum Schluß verweisen – auch der Befund deutlich, daß in dem analysierten Vernehmungsgespräch vom Ratgeben nie ‚die Rede‘ ist, das also folglich erst der Beschreibung zugänglich wird. Die Subjektpositionen, die im Vernehmungsgespräch wirksam werden, schlagen sich nicht in explizit

performativen Sprechhandlungen nieder. Gerade dies scheint für das (gelingende) Vernehmungsgespräch charakteristisch zu sein. Dies gilt a fortiori für das Geständnis selbst. Wenn Wilhelm Snell erklärt, man solle zur Herbeiführung des Geständnisses „auf indirecte Art“ vorgehen, so motiviert der Vernehmungsbeamte im analysierten Fall zum Geständnis, ohne daß die Worte „Geständnis“ oder „gestehen“ einem der Beteiligten auch nur einmal über die Lippen kämen. Insofern koinzidiert dieser Gelingensfall mit dem Status des Geständnisses in den Gesetzestexten und Kommentaren. Auch dort hat der Signifikant „Geständnis“ keinen Platz mehr. Aber es bleibt die Geständnismotivierung als diskursive Praxis.

## Literatur

- Bublitz, Hannelore (1999): Foucaults Archäologie des Unbewußten. Zum Wissensarchiv und Wissensbegehren moderner Gesellschaften. Frankfurt am Main
- Bublitz, Hannelore; Bührmann, Andrea D.; Hanke, Christine; Seier, Andrea (Hg.) (1999): Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults. Frankfurt am Main, New York
- Campe, Johann Heinrich (1831): Sämtliche Kinder- und Jugendschriften, Braunschweig
- Coelen, Thomas (1996): Pädagogik als „Geständniswissenschaft“? Zum Ort der Erziehung bei Foucault. Frankfurt am Main
- Foucault, Michel (1971): Die Ordnung der Dinge. Frankfurt am Main
- Foucault, Michel (1974): Die Ordnung des Diskurses. München
- Foucault, Michel (1976): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt am Main
- Foucault, Michel (1977): Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit. Bd.1. Übersetzt von Ulrich Raulff und Walter Seitter. Frankfurt am Main
- Foucault, Michel (1978): Dispositive der Macht. Michel Foucault über Sexualität, Wissen und Wahrheit. Berlin
- Friedrich, Peter; Niehaus, Michael (1999): Der gebrochene Vertrag. Bemerkungen zum Verhältnis von Rechtstheorie und Disziplinargesellschaft bei Michel Foucault. In: Bublitz, Hannelore; Bührmann, Andrea D.; Hanke, Christine; Seier, Andrea (Hg.): Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults. Frankfurt am Main, New York: 194-209
- Fuchs, Peter; Pankoke, Eckart (1994): Beratungsgesellschaft. Schwerte
- Giddens, Anthony (1992): Die Konstruktion der Gesellschaft. Frankfurt am Main
- Henz, Hubert (1967): Lehrbuch der systematischen Pädagogik. 2. Auflage: Freiburg i. Br.
- Hitzler, Ronald; Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hg.) (1999): Hermeneutische Wissenssoziologie. Standpunkte zur Theorie der Interpretation. Konstanz
- Hohbach, Gustav (1831): Ueber Ungehorsamsstrafen und Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit gegen anwesende Angeschuldigte. In: Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 12: 449-487, 519-619
- Jäger, Siegfried (1999). Einen Königsweg gibt es nicht. Bemerkungen zur Durchführung von Diskursanalysen. In: Bublitz, Hannelore; Bührmann, Andrea D.; Hanke, Christine; Seier, Andrea (Hg.): Das Wuchern der Dis-

- kurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults. Frankfurt am Main – New York: 137-147
- Jean Paul (1807): *Levana oder Erziehlehre*. Besorgt von K. G. Fischer. Paderborn 1963
- Kleinschrod, Gallus A.(1799): Über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen. In: *Archiv des Criminalrechts*. Bd. I/1: 1-36; Bd. I/2: 67-113
- Keller, Reiner (2001): Wissenssoziologische Diskursanalyse. In: Keller, Reiner; Hirsland, Andreas; Schneider, Werner; Viehöver, Willy (Hg.): *Handbuch sozialwissenschaftliche Diskursanalyse Bd. 1 Theorien und Methoden*. Opladen : 113-144
- Kellner, Hansfried/Heuberger, Frank (1999): Die Einheit der Handlung als methodologisches Problem. Überlegungen zur Adäquanz wissenschaftlicher Modellbildung in der sinnverstehenden Soziologie. In: Hitzler, Ronald; Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hg.): *Hermeneutische Wissenssoziologie. Standpunkte zur Theorie der Interpretation*. Konstanz: 71-96
- Lemke, Thomas (1999): Antwort auf eine Frage: Ist Foucaults „Geschichte der Wahrheit“ eine wahre Geschichte? In: Bublitz, Hannelore; Bührmann, Andrea D.; Hanke, Christine; Seier, Andrea (Hg.): *Das Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults*. Frankfurt am Main – New York : 177-193
- Niehaus, Michael (2003a): Das ideale Verhör. Ein theoretischer Klärungsversuch. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 24 (2003): 71-93
- Niehaus, Michael (2003b): *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*. München
- Niehaus, Michael; Schröer, Norbert (2004). Geständnismotivierung. Zur Wirksamkeit des Geständnisdispositivs seit 1780. Erscheint in *Kriminologisches Journal* 2/2004
- Pfister, Ludwig (1814-1820): *Merkwürdige Criminalfälle mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung*. 5. Bde. Heidelberg
- Oest, Johann Friedrich (1787): Versuch einer Beantwortung der pädagogischen Frage: Wie man Kinder und junge Leute vor dem Leib und Seele verwüstenden Laster der Unzucht überhaupt, und der Selbstschwächung insonderheit verwahren, oder wofern sie schon davon angesteckt waren, wie man sie davon heilen könne? In: Johann Heinrich Campe (Hg.): *Allgemeine Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens von einer*

Gesellschaft praktischer Erzieher. Teil 6. Wolfenbüttel [Nd. Vaduz 1979]: 3-506

Quistorp, Johann Christian (1789): Versuch einer Anweisung für Richter beym Verfahren in Criminal- und Strafsachen, wider solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, in Ländern, wo die Tortur abgeschafft worden. Leipzig

Reichertz, Jo (1999): Über das Problem der Gültigkeit von Qualitativer Sozialforschung. In: Hitzler, Ronald; Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hg.): Hermeneutische Wissenssoziologie. Standpunkte zur Theorie der Interpretation. Konstanz:319-346

Schaumann, Johann Christian Gottlieb (1792): Ideen zu einer Kriminalpsychologie. Halle

Schmidt, Eberhard (1968): Sinn und Tragweite des Hinweises auf Aussagefreiheit des Beschuldigten. In: Neue Juristische Wochenschrift, Heft 27: 1209-1219

Schmoeckel, Mathias (2000): Humanität und Staatsräson. Die Abschaffung der Folter und die Entstehung des gemeinen Strafprozesses und Beweisrechtes seit dem hohen Mittelalter. Köln u.a.

Schröer, Norbert (1992): Der Kampf um Dominanz. Hermeneutische Fallanalyse einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. Berlin, New York

Schröer, Norbert Hg.) (1994): Interpretative Sozialforschung. Auf dem Wege zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie. Opladen

Schröer, Norbert (1997a): Strukturanalytische Handlungstheorie und subjektive Sinnsetzung. Zur Methodologie und Methode einer hermeneutischen Wissenssoziologie. In: Sutter, Tilmann (Hg.): Beobachtung verstehen, Verstehen der Beobachtung. Opladen, 273-302

Schröer, Norbert (1997b). Wissenssoziologische Hermeneutik. In: Hitzler, Ronald; Honer, Anne (Hg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik. Opladen: 109-129

Schröer, Norbert (2002): Verfehlt Verstandigung. Kommunikationssoziologische Fallstudie zur interkulturellen Kommunikation. Konstanz

Schröer, Norbert (2003): Zur Handlungslogik polizeilichen Vernehmens. In: Reichertz, Jo; Schröer, Norbert (Hg.): Hermeneutische Polizeiforschung. Opladen: 61-77

Snell, Wilhelm (1819):.Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Erstes Heft: Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten. Gießen

- Soeffner, Hans-Georg (1989): Auslegung des Alltags – der Alltag der Auslegung. Zur wissenssoziologischen Konzeption einer sozialwissenschaftlichen Hermeneutik. Frankfurt am Main
- Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich (1877). Bearbeitet von G. Thilo. Berlin
- Wangemann, Friedrich Wilhelm (1777): Anweisung zum Inquiren. o. O.
- Winterfeld, M. A. von (1787): Ueber die heimlichen Sünden der Jugend. In: Campe, Johann Heinrich (Hg.): Allgemeine Revision des gesamten Schul- und Erziehungswesens von einer Gesellschaft praktischer Erzieher, Teil 6, Wolfenbüttel [Nd. Vaduz 1979]: 507-609
- Veyne, Paul (2003): Michel Foucaults Denken. In: Honneth, Axel; Saar, Martin (Hg.): Zwischenbilanz einer Rezeption. Frankfurter Foucault-Konferenz 2001. Frankfurt am Main: 27-51